

Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Essen-Mitte

Fassung vom 05.01.2025

Verabschiedet erstmals in der Gründungsversammlung vom 05.01.2025.

Geändert durch Fortsetzungsgründungsversammlung am 16.2.2025.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Essen-Mitte" Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Der Verein wurde am 05.01.2025 gegründet und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Mitte. Der Verein unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Essen-Mitte in ihren Aufgaben im Bereich des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes sowie der Jugend- und Nachwuchsarbeit. Ziel ist es, die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Mitte zu stärken und das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder zu fördern.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen und materiellen Mitteln zur Unterstützung der Freiwillige Feuerwehr Essen-Mitte, z. B. für Ausrüstung und Ausbildung.
 - b) Die Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein für die Arbeit der Feuerwehr in der Bevölkerung zu stärken.
 - c) Die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit, um junge Menschen an die Aufgaben und Werte der Feuerwehr heranzuführen.
 - d) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, um die Kameradschaft und den Zusammenhalt der Mitglieder zu stärken.
 - e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Vorstandsmitglieder und aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Mitte, welche regelmäßig an Diensten und Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Mitte teilnehmen und als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Essen-

Mitte der Feuerwehr Essen gemeldet sind. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind gehalten, bei der Ausführung der Dienste und Veranstaltung(en) der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Mitte organisatorisch tätig zu sein. Eine Ausnahme von dieser Regel kann durch den Vorstand gewährt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme sowie der Übertritt vom Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds sowie der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen oder vom ordentlichen Mitglied in den Status eines Fördermitglieds überführt werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort oder die zuletzt bekannte Mailadresse des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann ausnahmsweise, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, den Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit gezahlt haben, ruht bis zur Zahlung.
- (4) Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag
- (6) Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird per E-Mail versendet und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand des Vereins bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Kann ein Mitglied nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheinen, kann das Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand festgelegt.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen.
- (9) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gefordert wird, durch Handzeichen.
- (10) Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die genannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 1.000 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, die durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden. Die vorgenannten Beschränkungen der Vertretungsmacht gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.
- (2) Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand berufen. Der erweiterte Vorstand darf aus maximal drei Personen bestehen. Der erweiterte Vorstand hat abgesehen von der Vertretungsberechtigung die gleichen Rechte wie der restliche Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied grundsätzlich bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Alle Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Essen-Mitte, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.